



**Zusammenfassung
Allgemeine Vertragsbedingungen
Amt für Bauerhaltung 2016/2**

DIREKTAUFTRÄGE FÜR ARBEITEN – DIENSTLEISTUNGEN - LIEFERUNGEN
gemäß LG Nr. 16 vom 17.12.2015, Lgs.D. Nr. 50 vom 18.04.2016 und MD Nr. 143 vom 31/10/2013

Geltung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten zwischen dem Amt für Bauerhaltung – 6.4 und natürlichen und juristischen Personen. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AVB, abrufbar auf unserer Homepage (<http://www.provinz.bz.it/vermoegensverwaltung/themen/1214.asp>). Wir agieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AVB. Mit Abgabe des Angebotes und den jeweiligen dazugehörigen Unterlagen erklärt sich der Auftragnehmer mit diesen allgemeinen Vertragsbedingungen einverstanden.

Das **Angebot** enthält:

- Mengen mit Einzelpreisen
- Arbeitsstunden mit Einzelpreisen
- Sicherheitskosten
- anzuwendenden Mehrwertsteuersatz
- **Anlage:** Eigenerklärung lt. Art. 47 des DPR 445/2000
Erklärung im Sinne des Art. 3, Gesetz Nr. 136 vom 13.08.2010.
Erklärung DURC-Anfrage für Freiberufler

Der Vertragspreis ergibt sich aus dem Angebot, ist bindend und darf nicht überschritten werden. Eventueller Mehraufwand an Material oder Zusatzarbeiten bedürfen eines zusätzlichen Angebotes und eines daraus resultierenden zusätzlichen Auftrages. Jeglicher zusätzlicher Aufwand muss mit dem Verfahrensverantwortlichen (RUP) vereinbart und von ihm genehmigt werden.

Fertigstellung der Arbeiten: Termin für die Ausführung der Arbeiten wird mit dem Auftragschreiben bestätigt und ist bindend.
Verzugsstrafe: 10 % des Auftragsbetrages

Zahlung: Nach Vorlage der elektronischen Rechnung, welche folgende Daten enthalten muss, ansonsten kann sie nicht berücksichtigt werden:

- Mengen und Einzelpreise
- Nummer unseres Auftragschreibens
- CIG Kodex
- CUP Kodex (falls vorhanden)
- Bankverbindung laut unserem Auftrag (erklärtes definiertes K/K)
- Stempel und Unterschrift des externen Bauleiters (falls vorhanden) für die ordnungsgemäße Ausführung

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß

Die Aufträge im Sinne der obgenannten Artikel sind laut den vorgesehenen Bedingungen und Vorschriften folgender Dokumente durchzuführen:

- Auftragschreiben
- Angebot
- Leistungsverzeichnis – Langtext
- besondere Vergabebedingungen (I. bzw. II. Teil) www.provinz.bz.it/hochbau/vergabe-vertragsbedingungen/566.asp

DUVRI:

- im DUVRI genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 4065 vom 03.11.2008 (nicht beigelegt, abrufbar auf der Webseite www.provinz.bz.it/hochbau/vergabe-vertragsbedingungen/566.asp unter Titel „Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) für die Zusammenarbeit und die Koordinierung“
- in den Vordrucken abrufbar auf der Webseite www.provinz.bz.it/vermoegensverwaltung/themen/1214.asp - „Vordrucke – Amt für Bauerhaltung (6.4)“ – „DUVRI“:
 - o Informationen bezüglich der bestehenden spezifischen Risiken: Teil 1 – „Liste der Bereiche mit spezifischem Risiko“ (Gemeinde auswählen: z.B. „001 Aldein“ - Gebäude auswählen: z.B. „001.001 Straßenstützpunkt“)
 - o Informationen bezüglich der bestehenden spezifischen Risiken: Teil 2 – „Liste der anzuwendenden Verfahren in Bereichen mit spezifischem Risiko“
 - o DUVRI – Teil 1 – A: „Verhaltensregeln“
 - o DUVRI – Teil 1 – B: „Anmerkungen des Unternehmens“
 - o DUVRI – Teil 2 – B: „Koordinierungsblatt der Maßnahmen + Ergänzung der Bewertung der Risiken zur Beseitigung der Interferenzen“
 - o „DUVRI Aufzüge“
- DUVRI – Teil 2 – A: spezifische zusätzliche Sicherheitskosten

BAUSTELLE: - Sicherheits- und Koordinierungsplan erstellt gemäß Artikel 100 des Legislativdekretes 81/2008.

Die angeführten Dokumente und Unterlagen liegen, bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und zur Verfügung der Firma im Verwaltungsdienst unseres Amtes auf.



Für all das, was in diesen Vertragsbedingungen nicht vorgesehen ist, verweisen wir auf folgende Bestimmungen:
L.G. Nr. 16/2015 - Lgs.D. Nr. 50/16 - B.L.R. Nr. 1308/14 - MD Nr. 143/2013 - DPR Nr. 207/2016
Vorschriften über die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen und den dazugehörigen freiberuflichen Leistungen.

Der beauftragte Freiberufler muss im Besitz einer Versicherungspolizze sein, welche die Risiken für die Ausführung seiner Tätigkeit im Sinne des Art. 105 der Verordnung D.P.R. Nr. 554 vom 21.12.1999 abdeckt.

Für alle Fraeen technischer Natur ersuchen wir Sie, sich mit dem Verfahrensverantwortlichen (RUP) in Verbinduna zu setzen.

Der Auftrag kann nicht abgetreten werden. Eine Abtretung bewirkt die Nichtigkeit des Auftrages.
Sollte der Auftragnehmer sich nicht an oben genannte Bedingungen halten, behält sich die Verwaltung das Recht vor, den Auftrag durch einfache schriftliche Mitteilung zu widerrufen.

Der Auftragnehmer bestätigt regelmäßig die Beiträge an die Anstalten für die Sozialvorsorge entrichtet zu haben (für Italien Nationales Institut für soziale Fürsorge - NISF-, gesamtstaatliche Anstalt für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle - INAIL-, und Bauarbeiterkasse) und bei der Unterschrift folgender Dokumente, welche bei der Durchführung dieser Arbeiten anfallen sollten, die von den einschlägigen Bestimmungen vorgeschriebenen Stempelmarken anzubringen, vorbehaltlich der Verpflichtung des Auftraggebers die nicht ordnungsgemäßen Unterlagen dem zuständigen Amt für Einnahmen des Finanzministeriums zu übermitteln: Übergabe-, Einstellungs- und Wiederaufnahmeprotokoll, Protokoll über die Fertigstellung der Bauarbeiten, Protokoll über die Vereinbarung neuer Preise, Bestandsaufnahme, Bescheinigung über die Fertigstellung der Bauarbeiten, Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten.

Der Auftragnehmer bestätigt weiters, die in der Folge angeführte Aufklärung gemäß Datenschutzkodex (Legislativdekret Nr. 196/2003) zur Kenntnis genommen zu haben.

Aufklärung gemäß Datenschutzkodex (Legislativdekret Nr. 196/2003)
Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in digitaler Form, für die Erfordernisse des LG Nr. 16 vom 17.12.2015 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 6 Vermögensverwaltung.
Dem Antragsteller stehen die Rechte nach Artikel 7 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 zu, d.h. er kann sich zu seinen Daten Zugang verschaffen, um deren Korrektur oder Ergänzung, und – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – deren Löschung oder Sperrung zu verlangen.

DER G.F. AMTSDIREKTOR

Geom. Norberto Antonioni